

S. 68 / Nr. 15 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 59 III 68

15. Urteil vom 5. März 1933 i. S. Neuenschwander.

Regeste:

Retentionsurkunde. Art. 283 SchKG, Art. 272 und 286 OR.

Gegenstände, von denen offenkundig ist, dass sie nicht zur «Einrichtung oder Benützung» des Miet- bzw. Pachtobjektes gehören, dürfen nicht in die Retentionsurkunde aufgenommen werden.

Inventaire des objets soumis au droit de rétention. Art. 283 LP; 272 et 286 CO.

L'office ne doit pas porter à l'inventaire les objets qui, manifestement, ne servent ni à l'aménagement ni à l'usage des lieux loués ou affermés.

Inventario degli oggetti assoggettati al diritto di ritenzione. Art. 283 LEF; 272 a 286 CO.

Seite: 69

L'ufficio non menzionerà nell'inventario gli oggetti che in modo evidente non servono né all'arredamento né all'uso dei locali dati in locazione od in affitto.

Das Betreibungsamt Bern-Stadt nahm am 6. Januar 1933 beim Rekurrenten für den Mietzinsgläubiger W. Hoyer mann eine Retentionsurkunde auf und retinierte u. a. zwei Handharmoniken.

Hierüber beschwerte sich der Rekurrent, indem er geltend machte, er brauche die beiden Instrumente, um damit in Wirtschaften aufzuspielen und so einen Teil seines Lebensunterhaltes zu verdienen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hiess die Beschwerde durch Entscheid vom 18. Februar 1933 in bezug auf die eine Handharmonika gut und wies sie in bezug auf die andere ab.

Mit vorliegendem, rechtzeitig eingereichtem Rekurs wird auch die Freigabe des zweiten Instrumentes verlangt.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

zieht in Erwägung:

Handharmoniken gehören zweifelsohne nicht zur «Einrichtung oder Benützung» der vermieteten Räume im Sinne von Art. 272 OR. Das ist so liquid, dass sie nicht in die Retentionsurkunde aufgenommen werden durften (vgl. JAEGER, Komm. Art. 283 ff. 6 A). Dieselbe ist daher auch hinsichtlich des zweiten Instrumentes aufzuheben, ohne dass die Frage der Kompetenzqualität zu untersuchen wäre.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen und die Retinierung der zweiten Handharmonika ebenfalls aufgehoben